

Tarifvertrag **für Auszubildende**

für das

**Gaststätten- und Hotelgewerbe
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Gültig ab
01. August 2022

Kündbar zum
31. Juli 2024

Kündigungsfrist
3 Monate

Zwischen

dem DEHOGA Nordrhein-Westfalen e. V., Neuss

und

der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf

wird folgender

Tarifvertrag für Auszubildende

geschlossen:

Präambel:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig in Ihrem Bestreben, die Ausbildung in den Berufen des Gaststätten- und Hotelgewerbes NRW mit höchster Priorität zu behandeln, um den Fachkräftebedarf für die Zukunft mit gut ausgebildeten, motivierten Menschen decken zu können.

Mit diesem Tarifvertrag für Auszubildende vereinbaren DEHOGA und NGG eine deutliche Steigerung der Ausbildungsvergütungen und stellen damit Wettbewerbsfähigkeit der Vergütung für Nachwuchskräfte im Hotel- und Gaststättengewerbe sicher.

Darüber hinaus vereinbaren NGG und DEHOGA in einer gesonderten Tarifvereinbarung, auf Landesebene eine Allianz zur Verbesserung der Ausbildungsqualität ins Leben zu rufen.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt:

1.1 räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen.

1.2 fachlich: für alle Betriebe, die gewerbsmäßig beherbergen und/oder Speisen und/oder Getränke abgeben. Hierzu gehören auch z.B. Betriebe der Handelsgastronomie, der Systemgastronomie, der Gemeinschaftsverpflegung und der Caterer. Zum fachlichen Geltungsbereich gehören ebenfalls sonstige Dienstleister, die branchentypische Aufgaben des Gastgewerbes in Institutionen oder anderen Unternehmen übernehmen. Weiter sind Reservierungs- und Verwaltungsbetriebe des Gastgewerbes oder gastgewerbliche Nebenbetriebe erfasst.

1.3 persönlich: für alle Auszubildenden der unter Ziffer 1.2 fallenden Betriebe.

§ 2 Ausbildungsvergütungen

Auszubildende erhalten folgende monatliche Bruttovergütungen:

ab 01.08.2022

Im 1. Ausbildungsjahr	1.000 €	(900 € für 4 Monate in der Probezeit)
Im 2. Ausbildungsjahr	1.100 €	
Im 3. Ausbildungsjahr	1.200 €	

ab 01.08.2023

Im 1. Ausbildungsjahr	1.100 €	(1.000 € für 4 Monate in der Probezeit)
Im 2. Ausbildungsjahr	1.200 €	
Im 3. Ausbildungsjahr	1.300 €	

§ 3 Jahressonderzahlungen

1. Jede/r Auszubildende, die/der am 01.12. des jeweiligen Kalenderjahres in einem ungekündigten Ausbildungsverhältnis steht, hat nach einer Betriebszugehörigkeit von 12 Monaten Anspruch auf eine Sonderzahlung von 50 % einer tariflichen Ausbildungsvergütung.
2. Die Jahressonderzahlung ist, soweit mit dem Betriebsrat nicht anderes vereinbart, mit dem Entgelt für den Monat November auszuführen.
3. Auf die Jahressonderzahlung können aus gleichem Anlass freiwillig, einzelvertraglich oder übertariflich gezahlte Leistungen angerechnet werden.
4. Scheidet die/der Auszubildende vor Ablauf des zweiten oder des dritten Ausbildungsjahres auf eigene Veranlassung aus dem Ausbildungsbetrieb aus, oder gibt die/der Auszubildende dem Ausbilder/Ausbildungsbetrieb berechnete Veranlassung zur Beendigung des Ausbildungsvertrages vor Ablauf des zweiten oder des dritten Ausbildungsjahres, so kann die über 102,26 € hinausgehende Sonderzahlung im Rahmen der Grundsätze der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zurückgefordert werden.

Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung verbleibt der/dem Auszubildenden jedenfalls der Betrag von 102,26 €, auch wenn die Jahressonderzahlung diesen Betrag überschreitet.
5. Ruht das Ausbildungsverhältnis während eines ganzen Ausbildungsjahres, entsteht kein Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.

§ 4
Freistellung nach zweitem Berufsschultag

Zur Erlangung des Ausbildungszieles ist es erforderlich, dem Berufsschulunterricht konzentriert Folge leisten zu können sowie den vermittelten Unterrichtsstoff vor- und nachbereiten zu können. Soweit der Berufsschultag länger als 6 Zeitstunden, inklusive der Fahrt zum Betrieb dauert, sind Auszubildende davor und danach von der Ausbildung im Betrieb freizustellen.

§ 5
Wohnungen und Teilnahme an Mahlzeiten im Betrieb

Alle Ausbildungsvergütungen sind Brutto-Ausbildungsvergütungen, d. h. ohne Kost und Wohnung. Bei Abschluss von Ausbildungsverträgen ist zu vereinbaren, ob Wohnung gewährt wird bzw. der/die Auszubildende an der Personalverpflegung teilnehmen soll oder nicht.

§ 6
Inkrafttreten und Dauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. August 2022 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten, erstmals zum 31. Juli 2024, gekündigt werden.

Neuss, 18. Januar 2022

DEHOGA Nordrhein-Westfalen e. V.

Andreas Büscher
Regionalpräsident

Kurt Wehner
Landesgeschäftsführer

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Mohamed Boudih
Landesbezirksvorsitzender

Isabell Mura
stellv. Landesbezirksvorsitzende